

Unverhältnismäßigkeit einer Wohnungsdurchsuchung

BVerfG, Beschluss vom 10.01.2018 – 2 BvR 2993/14, NStZ 2019, 351

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer A stand als Geschäftsführer der K-GmbH in langjährigem Geschäftskontakt mit B, von dem die GmbH mehrere Baukräne angemietet hatte. Nachdem die K-GmbH die Mietzahlungen eingestellt, A den B mehrfach vertröstet hatte und sich schließlich am Telefon verleugnen ließ, erhob B Zahlungsklage und stellte Strafanzeige bei der StA. Diese leitete ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung ein und beantragte eine Durchsuchung der Wohnräume des A und der Geschäftsräume der K-GmbH sowie der Person des A und seiner KFZ zur Auffindung von Mietverträgen, Schriftverkehr, Kontounterlagen, etc. auch auf EDV. Bei der Durchsuchung wurden in der Wohnung des A Kontoauszüge und in den Geschäftsräumen weitere Unterlagen sichergestellt. Nach erfolgloser Beschwerde zum LG legte A Verfassungsbeschwerde ein. Diese war erfolgreich.

II. Entscheidungsgründe

Das BVerfG stellt eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 GG wegen der Durchsuchung der Privatwohnung fest. Eine Verletzung wegen der Durchsuchung der Geschäftsräume könne A dagegen nicht geltend machen, da hier nur Grundrechte der K-GmbH gem. Art. 19 Abs. 3 GG verletzt sein könnten. Das BVerfG betont, dass für eine Wohnungsdurchsuchung ein Anfangsverdacht aufgrund konkreter Tatsachen vorhanden sein müsse, bloße Vermutungen nicht ausreichen und die Durchsuchung nicht erst der Ermittlung von verdachtsbegründenden Tatsachen dienen dürfe. Außerdem müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, insbesondere naheliegende grundrechtsschonende Ermittlungshandlungen vorrangig ergriffen werden. Diesen Maßstäben werde die Durchsuchungsanordnung nicht gerecht. Es könne dabei dahingestellt bleiben, ob überhaupt ein Anfangsverdacht bestand, dieser sei jedenfalls so schwach, dass die Durchsuchung unverhältnismäßig war. Die Ermittlungsbehörden hatten vor der Durchsuchung keinerlei schonendere Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, um die finanzielle Situation der K-GmbH aufzuklären. Als Beispiele nennt das BVerfG eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis und ggf. in ein für die K-GmbH abgegebenes Vermögensverzeichnis sowie in die Jahresabschlüsse auf der Homepage des Bundesanzeigers, die Abfrage von Kontodaten bei der BaFin gem. § 24c Abs. 3 Nr. 2 KWG, Auskunftersuchen an einzelne Kreditinstitute gem. § 161 Abs. 1 StPO und eine Bonitätsprüfung über eine private Wirtschaftsauskunftei. Außerdem hätte die StA die zivilgerichtlichen Akten einsehen und den Anzeigerstatter vernehmen können.

III. Problemstandort

Die Verhältnismäßigkeit von grundrechtseingreifenden Ermittlungsmaßnahmen ist ein Klausurklassiker im Staatsexamen. Gerade die Wohnungsdurchsuchung eignet sich gut als Anknüpfungspunkt und sollte von Examenskandidat/innen beherrscht werden.